Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5426**

14. Wahlperiode 02. 03. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Hansjürgen Doss, Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/5296 –

Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kraftfahrzeug-Kennzeichen gegen amtlichen Berechtigungsschein

In Deutschland gibt es in Teilbereichen ein kommunales Strafrecht, das bei den betroffenen Kfz-Kennzeichenherstellern zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt.

Nach § 6b Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) dürfen Kennzeichen nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 StVG nur gegen Aushändigung eines amtlichen Berechtigungsscheins vertrieben oder ausgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung ist als Vergehen gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 2 StVG strafbewehrt.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von Gemeinden mit Kfz-Zulassungsbehörden, die von der Befugnis, ein amtliches Berechtigungsscheinverfahren vorzuschreiben, Gebrauch gemacht haben. Damit gilt in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliches Strafrecht je nachdem, ob die Kfz-Zulassungsbehörde ein amtliches Berechtigungsscheinverfahren vorschreibt oder nicht. Eine einheitliche Regelung besteht nicht.

Die Rechtsverordnung, für deren Erlass das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) mit Zustimmung des Bundesrates zuständig ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 StVG), ist bisher nicht erlassen worden. Es wurde die Auffassung vertreten, dass vor Verkündung der Rechtsverordnung die vorgenannte Regelung nicht gelte und die Vorlage eines amtlichen Berechtigungsscheins nicht erforderlich sei. Demgegenüber hat das bayerische Oberste Landesgericht in einem Urteil vom 30. Oktober 1998 entschieden, dass § 22a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6b Abs. 2 StVG bereits das Gebot normiere, dass nur gegen Aushändigung eines amtlichen Berechtigungsscheines Kraftfahrzeug-Kennzeichen vertrieben und ausgegeben werden dürfen. Die vorgesehene Rechtsverordnung diene nur der näheren Ausgestaltung des verwaltungstechnischen Verfahrens. Hieraus schließt das Gericht, dass jede einzelne Gemeinde im Hinblick auf die in § 22a Abs. 1 Nr. 2 StVG aufgeführte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 6b Abs. 2 StVG berechtigt sei, ein individuell ausgestaltetes Berechtigungsscheinverfahren zu praktizie-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 27. Februar 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ren. Wer den ordnungsgemäßen Gang eines solchen Verfahrens nicht einhalte, nehme das Risiko einer Bestrafung bewusst in Kauf.

Das BMVBW ist auf diese Rechtslage hingewiesen worden, hat aber mitgeteilt, dass der Erlass einer Rechtsverordnung nicht beabsichtigt sei.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Bundesländern, dass das amtliche Berechtigungsscheinverfahren wirksam bleiben und durch eine Rechtsverordnung bundeseinheitlich gestaltet werden soll, um die unzulässige Verwendung von Kraftfahrzeug-Kennzeichen und damit die Begehung von Straftaten mit Fahrzeugen und missbräuchlich erlangten Kennzeichen zu bekämpfen?

Ein amtliches Berechtigungsscheinverfahren war als flankierende Maßnahme für die 1978 beabsichtigte Einführung des fälschungssicheren Kennzeichens vorgesehen. Beide Maßnahmen wurden jedoch auf Grund des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 12. Januar 1984 verworfen. Die seinerzeit entwickelten Vorstellungen zur zwingenden Vorlage des Berechtigungsscheins bei den Zulassungsstellen für den Erwerb von Kfz-Kennzeichen wurden nicht verbindlich eingeführt.

Bei dem in einzelnen Ländern eingeführten Verfahren handelt es sich lediglich um Bescheinigungen oder Gebührenquittungen mit Angabe des zugeteilten Kennzeichens. Die Einführung eines amtlichen Berechtigungsscheinverfahrens wurde zuletzt im Bericht der Bundesregierung vom 28. April 1994 unter Hinweis auf den hohen verwaltungsmäßigen und finanziellen Aufwand sowie die fehlenden Erkenntnisse über den kriminologischen Stellenwert des Kennzeichenmissbrauchs beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen abgelehnt (Bundestagsdrucksache 12/7446). An dieser Einschätzung hält die Bundesregierung fest.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Polizeibehörden, insbesondere die in den Bundesländern mit Grenzen zu osteuropäischen Staaten es für dringend geboten halten, das Berechtigungsscheinverfahren einheitlich in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen und zu gestalten, damit die Begehung von Straftaten mit Fahrzeugen unter Verwendung missbräuchlich erlangter Kfz-Kennzeichen wirksamer bekämpft werden kann?

Eine wirksame Bekämpfung von Straftaten mit Fahrzeugen, insbesondere die illegale Verwendung von Kfz-Kennzeichen von stillgelegten oder abgemeldeten Fahrzeugen, wird durch ein Berechtigungsscheinverfahren nicht gewährleistet.

3. Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen, dass in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliches Strafrecht gilt je nachdem, ob eine Gemeinde das amtliche Berechtigungsscheinverfahren vorschreibt oder nicht?

Es gehört zu den Obliegenheiten in eigener Verantwortung, dass sich die örtlichen Hersteller von Kennzeichenschildern bei den zuständigen Verwaltungsbehörden über das jeweils zulässige Verfahren informieren.

Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der §§ 6b Abs. 2 und 22a Abs. 1 Nr. 2 StVG und des Urteils des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30. Oktober 1998 hat die Bundesregierung mit den Ländern die Problematik erörtert. Da es in nahezu allen Ländern Zulassungsbehörden gibt, die Bescheinigungen für den Gang zur Prägestelle ausgeben, haben sich die Länder grundsätzlich für die Beibehaltung ihrer in der Praxis bewährten Verfahren ausgesprochen und im Ergebnis befürwortet, dass Zuwiderhandlungen mit Buß-

geldern geahndet werden. Auf dieser Grundlage prüft die Bundesregierung gegenwärtig, ob die angesprochenen Vorschriften geändert werden sollen. Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, dass diese Rechtsunsicherheit bereits dazu geführt hat, dass gegen Hersteller von Kfz-Kennzeichenschildern staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, obwohl in ihrem Zulassungsbereich das Berechtigungsscheinverfahren nicht vorgeschrieben ist?

Nein, der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

5. Wird die Bundesregierung deshalb das BMVBW veranlassen, die Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 StVG dem Bundesrat zuzuleiten, um bundesweit Rechtssicherheit für die Hersteller von Kraftfahrzeug-Kennzeichen herbeizuführen?

In den Ländern gibt es Zulassungsbehörden, die Bescheinigungen oder Quittungen für den Gang zum Präger ausgeben. Diese Verfahren sollen aus der Sicht der Länder (s. Antwort zu Frage 3) beibehalten werden. Eine bundeseinheitliche Regelung des Verfahrens sowie der Art und Weise der Vergabe von amtlichen Berechtigungsscheinen wird als nicht erforderlich angesehen.

6. In welcher Weise will die Bundesregierung sonst tätig werden, um den Gesetzeszweck des § 6b Abs. 2 StVG zu erreichen?

Siehe Antwort zu Fragen 1 und 5.

7. Weiß die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, dass der Zweck der Regelung des § 6b Abs. 2 StVG und dessen Strafbewehrung in § 22a Abs. 2 Nr. 2 StVG immer gewesen ist, Straftaten mit Fahrzeugen und den Missbrauch von Kennzeichen zu unterbinden?

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333